

Didaktisierung zum Zeitzeugeninterview mit Andree Kaiser für die Sekundarstufe II (Video Teil 2)

Lernziele

Die SuS können...

- (1) die Gründe für die Entscheidung nennen, aus der DDR in den Westen zu fliehen.
- (2) den Ablauf der Inhaftierung am Beispiel von Andree Kaiser exemplarisch skizzieren.
- (3) die Haftbedingungen in der DDR erläutern.
- (4) charakterisieren, was in der DDR unter einem schweren Verbrechen verstanden wurde und beurteilen, inwiefern Andree Kaiser diesen Kriterien entsprach.

Infotexte und Quellen

Haft im Ministerium für Staatssicherheit (MfS)

Beim MfS galt ein absolutes Primat der Sicherheit: Häftlinge wurden strikt voneinander getrennt; zwar gab es nicht nur Einzelhaft, aber es kam zu keinen zufälligen Begegnungen von Häftlingen untereinander. Sämtliche Kontakte wurden von der Untersuchungsabteilung gesteuert.

Die Häftlinge wurden außerhalb der Vernehmungen nicht mehr mit ihrem Namen, sondern nur mit einer Nummer angesprochen. MfS-Mitarbeitern war jede Kommunikation mit Häftlingen, die über das unbedingt dienstlich Erforderliche hinausging, streng verboten – schließlich hätten so Informationen vom MfS an die als Feinde betrachteten Häftlinge abfließen können. Alle eigentlich normalen Rechte von Inhaftierten, wie Besuchs-, Schreib-, Lese- oder Einkaufserlaubnis, Freigang, Versorgung mit Zigaretten, Kaffee oder Ähnliches, wurden als besondere Belohnung behandelt und von den Vernehmungsoffizieren zur gezielten Steuerung der Aussagebereitschaft eingesetzt.

Häftlinge fühlten sich so meist sehr schnell einem übermächtigen, weder durchschau- noch berechenbaren Apparat ohnmächtig ausgeliefert. Spezielle Methoden, wie die konspirative und überraschende Festnahme, die Einlieferung in geschlossenen Fahrzeugen, die Vermeidung jeglichen Sichtkontakts zu Orientierungspunkten außerhalb des Gefängnisses, die Wegnahme von Uhren und das Verbot von Schreibzeug und Aufzeichnungen in den Zellen, führten bei den Häftlingen oft zu einem Gefühl der räumlichen und zeitlichen Desorientierung.

Hinzu kam ein ausgeklügeltes Spitzelsystem unter den Häftlingen. Die Untersuchungsabteilungen sammelten gezielt Informationen unter den Häftlingen mit Hilfe angeworbener Zuträger, die zunächst als Kammeragenten (KA), später als Zelleninformatoren (ZI) bezeichnet wurden. Sie sollten von ihren Mithäftlingen jene Informationen erlangen, die diese in den Vernehmungen nicht preisgegeben hatten. Insbesondere in den 70er und 80er Jahren sollten sie Häftlinge oft aber auch nur in Gespräche

zu bestimmten Themen oder Zusammenhängen verwickeln, die dann von der Untersuchungsabteilung mittels versteckter Abhöreinrichtungen in den Zellen aufgezeichnet und ausgewertet wurden.

Bei den Häftlingen führten diese Bedingungen häufig zu einem Gefühl psychischer Einkreisung, des Ausgeliefertseins und dem Schwinden jeglichen Widerstandsgeistes. Ohnehin hatten die meisten Häftlinge das berechtigte Empfinden einer extrem ungerechten Behandlung. Schließlich war seit Anfang der 60er Jahre die überwiegende Zahl Gefangener lediglich wegen ihrer Bestrebungen, die DDR in Richtung Westen zu verlassen, inhaftiert worden. Sie fühlten sich in ihrem Handeln im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und diversen auch von der DDR unterzeichneten völkerrechtlichen Abkommen.

Zitiert aus: Beletes, Johannes: Haft im MfS, in: Stasi-Unterlagen Archiv – Das Bundesarchiv. URL: [Haft im MfS - Stasi-Unterlagen-Archiv](#).

Q2: Auszug aus dem StGB der DDR

§ 213 StGB lautete in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1979:

„(1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Auslandsaufenthalt verletzt.

(3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
4. die Tat durch Urkundenfälschung, Falschbeurkundung oder durch Missbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.

(4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Zitiert aus: https://de.wikipedia.org/wiki/Ungesetzlicher_Grenz%C3%BCbertritt_im_DDR-Recht.

Aufgaben

1. Nenne mögliche Gründe für „Republikflucht“ und beziehe dich dabei auf die Aussagen von Andree Kaiser. (Vgl. hierzu auch Teil 1 des Interviews.)
2. Notiere stichpunktartig die wichtigsten Etappen von der Verhaftung bis zur Inhaftierung. Laut Andree Kaiser kam nach seiner Festnahme „eine ganze Maschinerie in Gang.“ Erkläre diese Aussage in Bezug auf die von dir aufgezeichneten Etappen.
3. Beschreibe den typischen Gefängnisalltag von Andree Kaiser. Vergleiche seine Haftbedingungen mit den Bedingungen in anderen Gefängnissen. Beziehe dich dabei auf den Darstellungstext.
4. Definiere anhand Q2, was unter einem „schweren Fluchtversuch“ nach § 213 StGB aus der DDR verstanden wurde. Beurteile, inwiefern Andree Kaiser als „schwerer Republikflüchtling“ verstanden werden konnte.

Weiterführende Literatur

Kaiser, Andree (Hg.), Nur raus hier! 18 Geschichten von der Flucht aus der DDR. 18 Geschichten gegen das Vergessen, geschrieben von Florian Bickmeyer, Jochen Brenner u. Stefan Kruecken. Hollenstedt 2014.

[Zwischen Kontrolle und Willkür – Der Strafvollzug in der DDR | bpb.de](http://bpb.de)